



053084/EU XXIV.GP
Eingelangt am 06/06/11

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Februar 2011 (23.02)
(OR. fr)**

**7866/10
ADD 1**

**PV/CONS 18
RELEX 248**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3005. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN) vom 22. März 2010 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 7735/10 PTS A 30)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt..... 3

o
o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) und sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt

Dok. PE-CONS 5/10 VISA 46 COMIX 124 CODEC 108

- + COR 1 (sv)
- + COR 2 (lv)
- + COR 3 (sl)
- + REV 1 (sk)
- + REV 2 (de)

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wobei sich die griechische, die maltesische und die polnische Delegation der Stimme enthielten. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und c und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a AEUV).

i) Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

"Das Europäische Parlament und der Rat sind sich bewusst, dass es auf Ebene der Europäischen Union ein umfassendes und kohärentes Regelwerk geben muss, das ein hohes Schutzniveau bei den im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) verarbeiteten personenbezogenen Daten bietet.

Sollte es bei der Inbetriebnahme des SIS II zu weiteren erheblichen Verzögerungen kommen, so dass diese erst nach 2012 erfolgen kann, werden das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auffordern, die erforderlichen Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens zu unterbreiten, um zu gewährleisten, dass das Schutzniveau bei den in das Schengener Informationssystem eingegebenen personenbezogenen Daten den für das SIS II festgelegten Normen entspricht."

ii) Erklärung des Rates

"Wie der Europäische Rat auf seiner Tagung am 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki hervorgehoben hat, "muss in der EU ein kohärenter Ansatz in Bezug auf biometrische Identifikatoren oder biometrische Daten verfolgt werden, der in harmonisierte Lösungen für Dokumente für Staatsangehörige von Drittländern, Pässe für EU-Bürger und Informationssysteme mündet". Daher wäre zu wünschen, dass eine solche harmonisierte Lösung künftig auch Visa für den längerfristigen Aufenthalt abdeckt.

Der Rat ersucht die Kommission, zu prüfen, ob für Visa für den längerfristigen Aufenthalt biometrische Identifikatoren verwendet werden könnten, und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Prüfung bis zum 31. Juli 2011 vorzulegen."

iii) **Erklärung der deutschen Delegation**

"Die deutsche Delegation befürwortet den Kompromisstext und ist mit ihm einverstanden. Allerdings wäre es aus Sicht Deutschlands besser gewesen, die Konsultation der Zentralbehörden, die bei allen Staatsangehörigen, für die ein Visum der Kategorie C ausgestellt werden soll, vorgeschrieben ist, auch bei Staatsangehörigen, für die ein Visum der Kategorie D ausgestellt werden soll, vorzuschreiben."

iv) **Erklärung der griechischen Delegation**

"Griechenland hält es für wichtig und notwendig, eine praktische Lösung für die gegenwärtige Sachlage bei den nationalen Visa zu finden, um dem rechtlichen Vakuum ein Ende zu bereiten, das durch die übereilte Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 vom 28. Mai 2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt entstanden ist.

Grundsätzlich befürworten wir den Lösungsvorschlag, im Schengen-Raum Drittstaatsangehörigen im Besitz eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt eine größere Freizügigkeit als bisher zu gewähren und dadurch zwischenmenschliche Kontakte zu fördern und zur Belebung der Wirtschaft beizutragen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Probleme keine neuen Probleme schaffen.

In diesem Sinne hat Griechenland stets den Standpunkt vertreten, dass Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen berechtigt sein sollten, die Freizügigkeit eines Inhabers eines nationalen Visums einzuschränken und nationale Visa mit beschränkter territorialer Gültigkeit (D-LTV) auszustellen.

Wir haben auf das hohe Risiko eines Missbrauchs des Rechts auf Freizügigkeit hingewiesen, da dieser den von bestimmten Kategorien von Drittstaatsangehörigen ausgehenden Migrationsdruck erhöhen könnte. Obgleich die griechischen Konsulardienste jedes Jahr eine große Anzahl derartiger nationaler Visa ausstellen, darf Griechenland nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Inhaber solcher Visa unter Missbrauch des Rechts auf freien Personenverkehr in andere Mitgliedstaaten gereist sind [auch nicht, wenn diese Personen über keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex)].

Zudem möchte Griechenland darauf hinweisen, dass Antragsteller aufgrund der Bestimmungen in Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung unter Umständen lange Wartezeiten bei der Ausstellung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt in Kauf nehmen müssen. Griechenland ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, nationale Visa mit einer auf ihr Hoheitsgebiet beschränkten Gültigkeit auszustellen, falls im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Artikel 25 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) eine ablehnende oder verspätete Antwort ergeht.

In Anbetracht dessen fordert Griechenland die Kommission auf, die Prüfung der neu angenommenen Bestimmungen zu beschleunigen und den in Artikel 2b vorgesehenen Bericht möglichst bald vorzulegen, damit die Verordnung mit dem Ziel geändert wird, ihre Wirksamkeit und ihren zusätzlichen Nutzen zu erhöhen, indem die oben umschriebenen potenziellen Defizite oder Gesetzeslücken beseitigt werden."